

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse
verursachten Folgen im Wald**

Erl. d. ML v. 1. 4. 2019 — 406-64030/1-2.9 —

— VORIS 79100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald (Waldschutz). Ziel und Zweck der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die eine Beihilfeempfängerin oder ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

2.1.1 die Bekämpfung von Borkenkäfern durch die Anlage und Behandlung von Fangholzhäufen,

2.1.1.1 mit Pflanzenschutzmitteln ohne Pheromone,

- 2.1.1.2 mit Pflanzenschutzmitteln und Pheromonen,
- 2.1.2 die Polterbehandlung,
- 2.1.3 die Aufarbeitung, Zerkleinerung und Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche, z. B. durch Mulchen, „Streifen“ (z. B. mehrmaliges Ziehen durch das Harvesteraggregat), Häckseln oder Verbrennen, sodass die Bruttauglichkeit für die Schadinsekten stark herabgesetzt wird,
- 2.1.4 die Entrindung von Derbholz,
- 2.1.5 der Einsatz von geschulten Hilfskräften (z. B. „Waldläufer“ eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses — im Folgenden: FWZ —) zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden,
- 2.1.6 der Transport von Holz auf Lagerplätze außerhalb des Waldes; der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben,
- 2.1.7 die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlagerung) zur Lagerung von Kalamitätshölzern,
 - Ausgaben für die Miete oder Pacht (einmalig für das ersten Jahr) von geeigneten Flächen,
 - die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,
 - Ausgaben für den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln.
- 2.2 Nicht förderfähig sind
 - 2.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags ohne Befallsgefährdung,
 - 2.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,

- 2.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.2.5 kommunale Pflichtaufgaben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte FWZ und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Zuwendungsberechtigt sind FWZ auch als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterzuleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind die Mitglieder der FWZ.

3.3 Trägerinnen und Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme z. B. die Anlage von Holzlagerplätzen (Nummer 2.1.7) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- natürliche Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte FWZ, wenn sie satzungsgemäß dazu befugt sind.

3.4 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind

- der Bund, die Länder, die NLF sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Halbsatz 1 genannten Personen sind nicht förderfähig,

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 von Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dies gilt auch für natürliche Personen sowie bei juristischen Personen für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauflösung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

4.2 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zudem sind insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Umweltschutzes (§§ 1 und 2 BNatSchG), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie des Tierschutzes (§ 1 des Tierschutzgesetzes) zu beachten.

4.3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Berechtigten vorlegen. Ausgenommen davon sind FWZ i. S. des Bundeswaldgesetzes.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 oder als Anteilsfinanzierung nach Nummer 2.1.7 gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung (Bemessungsgrundlage)

5.2.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbaren Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig zu 80 % auf Basis von Pauschalen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 oder zu 80 % des angemessenen Aufwandes bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.7. Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden, zu verwenden.

5.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind förderfähig zu 80 % des Marktwertes (Maßnahmen nach Nummer 2.1.7). Es sind mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5.2.4 Ausgaben für die Durchführung einer Trägerschaft nach Nummer 3.3 sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.5 Die Mindestzuwendung (Bagatelldgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 und 2 500 EUR für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Grundlage von kalkulierten Pauschalen, bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 aufgrund der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für geschulte Hilfskräfte nach Nummer 2.1.5 sind nur dann zuwendungsfähig, soweit sie zusätzlich eingestellt oder beauftragt sind und ausschließlich für das Auffinden und Dokumentieren eingesetzt werden.

5.3.3 Nicht in Festmeter (Fm) verkaufte Hölzer werden in Fm ohne Rinde umgerechnet, für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,6.

5.3.4 Die Zuwendung ergibt sich auf Basis der jeweiligen Pauschale gemäß der **Anlage**.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31. Dezember) des fünften Jahres für Nasslagerplätze nach Nummer 2.1.7.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Nasslagerplätze nach Nummer 2.1.7 sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

7.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung über den FWZ für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten. Jede oder jeder Endbegünstigte hat eine eigene De-minimis-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen und eine eigene De-minimis-Bescheinigung zu erhalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

zu Nummer 5.3.4

Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Bezugsbasis	Förderfähige Pauschale	Auszahlbarer Betrag
1	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen inklusive Pflanzenschutzmittel ohne Pheromone nach Nummer 2.1.1.1	Anzahl	28 EUR/Stück	22,40 EUR/Stück
2	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen inklusive Pflanzenschutzmittel und Pheromone nach Nummer 2.1.1.2	Anzahl	38 EUR/Stück	30,40 EUR/Stück
3	Polterbehandlung nach Nummer 2.1.2	behandelte Menge Rundholz ^{*)}	2,50 EUR/Fm	2,00 EUR/Stück
4	Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche nach Nummer 2.1.3	aufgearbeitete Menge Rundholz ^{*)}	6 EUR/Fm	4,80 EUR/Fm
5	Entrindung von Derbholz nach Nummer 2.1.4	entrindete Menge Rundholz ^{*)}	6 EUR/Fm	4,80 EUR/Fm
6	Geschulte Hilfskräfte für Borkenkäfer-Monitoring nach Nummer 2.1.5	Stunden-Leistung	bis zu 14 EUR/Stunde	bis zu 11,20 EUR/Stunde
		Hektar-Leistung	bis zu 10 EUR/ha	bis zu 8,00 EUR/ha
7	Holztransport zum Lagerplatz nach Nummer 2.1.6 bis 20 km über 20 km	transportierte Menge Rundholz	5 EUR/Fm	4,00 EUR/Fm
			7 EUR/Fm	5,60 EUR/Fm
8	Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen nach Nummer 2.1.7	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben		

^{*)} Aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz).